

Normalpapier.

Düren, 14. Mai 1892.

Den in Nr. 38 Ihrer geschätzten Zeitung zu dem Artikel „Normalpapier“ gemachten Aeusserungen gestatten Sie uns wohl mit dem ergebenden Hinweis entgegenzutreten, dass es dem „kleinsten Händler“ doch wohl so ohne weiteres kaum möglich sein wird, die Normalpapiere mit seiner Firma als Wasserzeichen versehen zu lassen. Hierzu gehören mal zunächst die 7 eigenen Drahtwalzen und ausserdem die jedesmalige Bestellung von 500 bis 600 kg oder etwa 40 bis 50000 Bogen einer jeden der betreffenden Sorten. Dies dürfte dem Kleinen wohl etwas viel sein. Aber selbst, wenn das nicht wäre, so ist auch er ein Ehrenmann und hat sein Recht auf Arbeit in gleichem Maasse, wie der grosse Fabrikant. Wir sind bezüglich der Vorschriften der Königlich Preussischen Regierung von zu schwarzweisser Färbung, um anzunehmen, dass sie bewusst Maassregeln ergreift, die dieses Recht auch nur um eines Haares Breite verkürzen und in ihrem Erfolge darauf hinauslaufen könnten, den Händler zu verhindern, seine Waare an Behörden zu verkaufen. Zum mindesten müsste eine dies bewirkende Maassregel aufs Eigentümlichste berühren, und bei dem Bewusstsein, dass es jedem unbescholtenen Staatsbürger innerhalb der Schranken von Gesetz und Moral gestattet ist, sein Gewerbe nach freiem Ermessen und eigenen Entschlüssen zu betreiben, das Gefühl erwecken, als spüre man einen Verstoß gegen den vornehmsten Grundsatz der Gewerbeordnung. Wenn auch die Staats-Regierung berechtigt ist, für die Lieferung ihres Papierbedarfs Vorschriften zu machen, die sie für gut befindet, so ist die Ausübung dieses Rechtes doch an höhere Gesichtspunkte und vor allem an die Voraussetzung geknüpft, dass Niemandem unnötigerweise dauernder Schaden erwachse. Wo Recht ist, sind auch Verpflichtungen.

Der Zweck des Wasserzeichens ist der, den Könighchen Behörden als äusserlich erkennbarer Beweis dafür zu dienen, dass diejenigen Vorschriften, auf die es einzig und allein hier ankommt, erfüllt sind. Diese Vorschriften sind erfüllt, sobald die hierfür eingesetzte Prüfungskommission die mit klassifizirendem Wasserzeichen versehenen Papiere geprüft, die Verwendungs-kategorie anerkannt und amtliches Zeugnis hierüber erteilt hat. Weiterer Maassnahmen bedarf es nicht, und alles andere ist überflüssig und vom Uebel. Da wir überflüssigen Maassnahmen der Regierung bisheran nirgendwo begegnet sind, so glauben wir auch heute nicht daran, und deshalb erscheint uns der Wortlaut des § 2 nur als erklärlicher Zufall, frei von der ihm zugeschriebenen Tendenz, also auch frei von der Absicht, eine schädliche Wirkung irgendwelcher Richtung hin auszuüben. Wäre es anders, so müsste auch § 8 entsprechend lauten und eine Verfügung erlassen sein, laut welcher die Könighche Mechanisch-technische Versuchsanstalt zu Charlottenburg sich auch der Prüfung der einzelnen Firmen auf die entsprechenden Eigenschaften zu unterziehen hätte.

Wer ist überhaupt der Erzeuger einer Waare? Nur Derjenige, der sie macht? — oder kann auch Derjenige als solcher gelten, der ihre Geburt veranlasste? Wir glauben nicht, dass die Behörden Interesse daran haben, diese Fragen nur im technischen Sinne zu beantworten und auf diese Weise dazu beizutragen, dass eine staatliche Verfügung auf Kosten preussischer steuerzahlender Staatsbürger zu Gunsten ausserpreussischer, ja unter Umständen auch ausserdeutscher Fabrikanten ausgelegt und angewendet werden könnte.

Wenn die Papier-Zeitung im Zusammenhang mit dieser Angelegenheit dem deutschen Papierhandel den Vorwurf falscher Bezeichnungen seiner Waare nicht ersparen zu können glaubt, so mögen sich die Betroffenen deswegen mit ihr abfinden. Wir führen nur solche Sorten, deren intellektuelle Urheber wir selbst sind, und sind seit jeher gewohnt, sie nur mit eignerem Schild zu decken, ein Merkmal, welches unsere Waare noch nie und nirgendwo zum Nachtheil unseres Rufes von denjenigen eines Fabrikanten unterschieden hat. „Labor improbus omnia vincit.“ Und wenn Ihr geschätztes Blatt zum Schluss mit Stolz auf die gewerblichen Erzeugnisse deutscher Kraft und deutschen Fleisses hinweist, so berechtigt zu gleich erhabenem Gefühle unseres Erachtens auch der deutsche Handel, der straffer noch wie die Erzeugung seine dichten Netze um den Erdball spannt. Carl Schleicher & Schüll.

Dem Erlass der Vorschrift, wonach Normalpapiere das Wasserzeichen des Erzeugers enthalten müssen, ging eine Besprechung in der Papierprüfungs-Anstalt voraus, welcher sowohl Fabrikanten wie Händler anwohnten und wobei die vorstehend entwickelten Gesichtspunkte ausführlich geltend gemacht wurden. Die Behörden scheinen demnach keine genügende Bürgschaft für Einhaltung der Vorschriften darin zu finden, dass der Lieferant imstande ist, einige Siebwalzen mit Wasserzeichen anzuschaffen und mindestens 5—600 kg von einer Sorte zu bestellen.

Der deutsche Handel hat allerdings vollen Anspruch auf Pflege und Hochachtung. Er hat in schweren Zeiten durch die Hansa das Deutschthum hochgehalten und thut es noch in vollem Maasse. Ob aber deshalb der Handel berechtigt ist, die Erzeugnisse der Gewerbe als eigene auszugeben — darüber herrschen verschiedene Ansichten. Die s. Z. mitberathenden Händler vertraten die oben von Herren Schleicher & Schüll entwickelte Anschauung, die Fabrikanten aber die entgegengesetzte. D. Red.

Nach Niederschrift vorstehender Zeilen erhielten wir folgende Zuschrift, welche noch näher auf die Sache eingeht und die Gründe erklärt, welche zum Erlass der angegriffenen Vorschrift geführt haben werden.

Berg.-Gladbach, 14. Mai 1892.

Ich würde Ihnen sehr dankbar sein, wenn Sie meine hierbei folgende Antwort auf den Brief eines Grosshändlers, gleichzeitigen Besitzers einer Papierfabrik, der wegen Anfertigung von Normalpapieren mit seinem Wasserzeichen bei mir angefragt hatte, in Ihrem Blatte verwenden wollten. Den Brief des Grosshändlers Ihnen zur Verfügung zu stellen, bin ich nicht in der Lage.

J. W. Zanders.

B.-Gladbach, 12. Mai 1892.

In höflicher Beantwortung Ihres Briefes vom . . . ist der dem § 2 der „Vorschriften“ zu Grunde liegende Gedanke offenbar der folgende: Derjenige, welcher die Stoffmischung bestimmt und die Verarbeitung auf der Maschine überwacht, also der Erzeuger des Papiers, soll dadurch, dass er seinen eigenen Namen sammt dem Klassenzeichen in unabänderlicher Weise während der Fabrikation in das Papier einprägt, mit seiner eigenen Person und Firma Garantie dafür leisten, dass die Normalpapiere den von der Behörde festgestellten Bedingungen entsprechen.

Diese Garantie des Erzeugers ist die denkbar grösste, welche die Behörde sich verschaffen kann, denn kein Papierfabrikant, und sollte er persönlich auch mit dem wenig anständigen Uebel, gern Unterschleif zu machen und geringere Waare für bessere zu liefern, behaftet sein, wird so unklug sein, dass er durch minderwerthige Lieferung den Namen seiner Firma direkt schädigt, und womöglich es zu Wege bringt, dass die Behörden gegen Papiere mit seinem Wasserzeichen misstrauisch werden und dieselben schliesslich nicht mehr annehmen.

Eine solche Garantie kann der Händler in keiner Weise bieten. Dieser bietet höchstens eine indirekte Garantie; er könnte der Behörde durch sein Wasserzeichen nur das bescheinigen: „Ich, X. Y., habe einen (oder mehrere) Fabrikanten ersucht, mir Normalpapiere herzustellen; ich habe diese Papiere hin und wieder untersucht, und da ich gefunden habe, dass die Proben normal waren, so bringe ich sie hiermit zur Ablieferung. Bei mangelhafter Lieferung komme ich für den entstandenen Schaden auf.“

Diese Garantie des Händlers steht natürlich weit hinter der des Fabrikanten zurück. In der Praxis kann der Händler sich keine genügende Gewissheit über die Beschaffenheit der Waare verschaffen, sondern er muss sich auf den Fabrikanten verlassen, — wie z. B. in den häufigen Fällen, in denen der Händler von der Fabrik aus das Papier seinem Abnehmer (Drucker, Behörde usw.) direkt, und ohne es gesehen zu haben, zugehen lässt.

Mit demselben Recht, mit dem der Grosshändler erklärt: „Ich rechne mich zu den Firmen, welche die geforderte Bürgschaft übernehmen können“, kann auch der kleinere Händler sich für einen solchen Bürgen halten; — wo ist da die Grenze zwischen den Händlern?

Fassen wir aber einmal die Kehrseite ins Auge: Wenn der gewissenlose Fabrikant minderwerthige Normalpapiere fabrizirt, wird nicht der gewissenlose Händler minderwerthige Normalpapiere — nachdem er einen recht billigen Preis dafür bezahlt hat — als gute unterzubringen suchen? Und wird der gewissenlose Fabrikant schlechte Waare nicht lieber mit einem fremden, als mit dem eigenen Wasserzeichen herstellen? Und wird nicht jeder Fabrikant, wenn er im Auftrage einer anderen Firma arbeitet, bestrebt und genöthigt sein — dafür wird der vom Händler limitirte Preis schon sorgen — bis an die unterste Grenze der Normalien zu gehen, während er, um das Ansehen seiner eigenen Firma zu heben, bei Papieren mit seinem Wasserzeichen möglichst hoch über die Anforderung hinausgehen wird? Sie sehen, das Staatsministerium hat sehr weise gehandelt, als es die Garantie des Erzeugers forderte.

Eine Firma, die gleichzeitig Händler und Fabrikant ist, ist selbstverständlich als Händler zu betrachten, wenn sie fremdes Fabrikat liefert; es ist deswegen ausgeschlossen, dass Sie ein Normalpapier mit Ihrer Firma, welches nicht über Ihre Maschine gelaufen ist, an eine Behörde liefern dürfen. Selbst in Ausnahmefällen und zur Aushilfe dürfen Sie Normalpapiere für Behörden nicht auswärts arbeiten lassen; wenn das erlaubt wäre, wo ist dann wieder die Grenze zu ziehen? Würde das nicht in vielen Fällen dazu führen, dass ein Händler, der gleichzeitig eine Fabrik hat, nur die für seine Maschine passenden Sorten arbeitet, und die nicht passenden regelmässig anderweitig herstellen liesse? Und schliesslich würde dieser Händler-Fabrikant womöglich keine einzige Sorte mehr selbst arbeiten und bei 3 oder 4 Fabrikanten seine Egoutteure stehen haben. Wo bleibt da die Garantie, welche die Regierung haben will?

Wenn Sie etwa glauben, dass der Verfasser des Artikels „Normalpapier“ in Nr. 36 der Papier-Zeitung der Papier-Industrie keinen Dienst geleistet hat, weil jetzt, wie die Herren Carl Schleicher & Schüll sagen, „ein Fabrikantenring mit Erzeuger-Monopölen“ droht; so kann ich Ihnen nicht beistimmen. Der Artikel hat nichts bezweckt, als die Absicht der Regierung bezüglich der Normalpapiere deutlich zum Ausdruck zu bringen; und da die Absicht darin besteht, ein gut zusammengesetztes und verarbeitetes Papier, unter möglicher Garantie des Erzeugers, zu erhalten, so ist der Papier-Industrie durch den Artikel ein grosser Dienst erwiesen worden; denn es unterliegt doch keinem Zweifel, dass wir der Regierung zum grössten Dank dafür verpflichtet sind, dass sie den immer zum Schlechteren und Billigeren drängenden Wettlauf aufgehalten, und die Kunst des Fabrizirens neu belebt hat.

Ferner erweist der Artikel der Gesamtheit der Fabrikanten dadurch einen Dienst, dass er die Manchen beunruhigende Frage: „Sollst du dem Papierhändler Soundso, der dir (nur aushilfsweise, da seine